

Verlängerung der Bezugsdauer von ALG I für Ältere. Symbolisches Vor und Zurück mit androzentrischer Kontinuität :

Brand, Ortrun

2008

<https://doi.org/10.25595/1741>

Veröffentlichungsversion / published version
Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Brand, Ortrun: *Verlängerung der Bezugsdauer von ALG I für Ältere. Symbolisches Vor und Zurück mit androzentrischer Kontinuität* ; in: *Femina politica : Zeitschrift für feministische Politik-Wissenschaft*, Jg. 17 (2008) Nr: 1, 109-111. DOI: <https://doi.org/10.25595/1741>.

Diese Publikation wird zur Verfügung gestellt in Kooperation mit dem Verlag Barbara Budrich.

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY 4.0 Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu dieser Lizenz finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY 4.0 License (Attribution). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.en>

Verlängerung der Bezugsdauer von ALG I für Ältere

Symbolisches Vor und Zurück mit androzentrischer Kontinuität

ORTRUN BRAND

SPD-Chef Kurt Beck hat sie aus wahlkampfstrategischen Gründen auf die Agenda gesetzt, seit diesem Jahr wird sie politische Realität: die Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengelds (ALG) I für ältere Erwerbslose. Konkret sieht das Gesetz vor, dass die jüngste Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), in Kraft erst seit Februar 2006, dahingehend revidiert wird, dass Erwerbslose nach

Vollendung des 55. Lebensjahres und im Anschluss an mindestens drei Jahre sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit nun anderthalb Jahre lang ALG I und damit rund zwei Drittel ihres vorherigen Lohns beziehen können (Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BT Drs. 16/7460). Über 58-Jährige erhalten, wenn sie in den vergangenen fünf Jahren mindestens vier Jahre eingezahlt haben, laut Gesetz sogar zwei Jahre ALG I. Dieses Hin und Her ist allerdings keine Verbesserung mit Blick auf die Situation vor den so genannten Hartz-Reformen: So stieg die Bezugsdauer von ALG I vorher bereits ab dem 45. Lebensjahr und einer Versicherungspflicht von drei Jahren auf anderthalb Jahre an; hatte der oder die Erwerbslose das 57. Lebensjahr vollendet und mehr als fünf Jahre eingezahlt, so erhielt sie oder er fast drei Jahre lang Arbeitslosengeld.

Hin und her, vor und zurück, aber zumindest eine für ArbeitnehmerInnen positive Korrektur und eine scheinbar geschlechtsneutrale Regelung, könnte man meinen. Denn schließlich verlängert sich so die Zeitspanne, bevor die Personen in den Bezug von Arbeitslosengeld II – sprich: Hartz IV – gelangen und damit mehr oder minder auf einem Abstellgleis angekommen sind. Sie umgehen damit auch länger die vor allem für Frauen ungünstige Anrechnung des PartnerInneneinkommens bei Bezug von Hartz IV. Zudem dauert bekanntlich vor allem bei älteren ArbeitnehmerInnen die Re-Integration in den ersten Arbeitsmarkt länger, und so haben diese die Chance, länger einen gewissen erworbenen finanziellen Status aufrecht zu erhalten. Eine weitere positive Entwicklung ist, dass sich der Zeitraum verlängert, in dem die vorherige Versicherungspflicht erbracht werden muss, und zwar von drei auf fünf Jahre (vgl. § 127 Absatz 1 Nr. 1 SGB III).

Geschlechtsneutral sind aber die wenigsten wohlfahrtstaatlichen Regelungen, insbesondere nicht im Arbeitsförderungsrecht. So auch hier im SGB III: Blickt man zum einen auf spezifische (Lebens-)Situationen von Frauen und Männern, zum anderen auf bestehende Geschlechterverhältnisse und -hierarchien, so ergeben sich einige mittelbare und unmittelbare geschlechterpolitische Konsequenzen.

Es sind immer noch häufiger Frauen, die wegen Kindererziehung bzw. sonstiger unbezahlter (Haus-)Arbeit eine längere „Auszeit“ vom Erwerbsleben haben. Dabei verlieren sie, wenn diese Phase länger als fünf Jahre dauert, den Anspruch auf ALG I – und landen, wenn sie zu Berufsrückkehrerinnen werden und die LebenspartnerIn nicht entsprechend viel verdient, im Bezug des häufig sehr viel niedrigeren ALG II bzw. Hartz IV.

Die Verlängerung mag zwar positiv sein für ältere ArbeitnehmerInnen; nichts ändert sich jedoch für andere Altersgruppen. Und es sind insbesondere diese anderen Altersgruppen, die tendenziell eher Zusatzbelastungen aus frauentypischen, aber unbezahlten Arbeitsbereichen haben, also Erziehungs- und Pflegeaufgaben. Diese Altersgruppen rutschen nach wie vor nach einem Jahr in den Bezug von ALG II und damit in das so genannte Konzept der Bedarfsgemeinschaft, das die wechselseitige ökonomische Abhängigkeit von PartnerInnen verstärkt.

Schließlich ist zu bemängeln, dass sich an den androzentrischen Grundfehlern der Konstruktion des Arbeitsförderungsrechts nichts ändert: Die Höhe des ALG I-Bezugs richtet sich nach dem vorher erzielten Einkommen. Immer noch verdienen Frauen je nach Modell ein Viertel bis ein Fünftel weniger als Männer (Statistisches Bundesamt 2006a); sie profitieren also nicht gleichermaßen von diesem halbherzigen „Zurück“ in Sachen Bezugsdauer. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beschäftigungsquote der Gruppe der über 55-jährigen in den vergangenen Jahren wegen geänderter Rentenregelungen insbesondere seit 2000 enorm gestiegen ist. Waren Anfang der 1990er in der Gruppe der 55- bis 60-jährigen noch rund 41 Prozent der Frauen (zivile Erwerbspersonen) erwerbstätig, so waren es im Jahr 2004 bereits gut 20 Prozentpunkte mehr (61,7 %). Jedoch liegt der Anteil der Erwerbspersonen an der Gesamtbevölkerung (Erwerbsquote) von Frauen *insgesamt* nach wie vor deutlich unter der der Männer (2004: 42,3 %, Männer 55,1 %) (Statistisches Bundesamt 2006b: 89, vgl. auch Hirschenauer 2007). Es gibt jetzt also deutlich mehr über 55-jährige Frauen und Männer, die von der ALG I-„Neuregelung“ betroffen sind. Weiterhin wird bislang unbezahlte Erziehungs-, Pflege- und Hausarbeit immer noch nicht adäquat berücksichtigt, wie es etwa durch höhere Anrechnungszeiten oder längere Anspruchszeiten auf ALG I möglich wäre. Der androzentrisch bestimmte Fokus auf Erwerbsarbeit und das damit verbundene männliche Normalarbeitsverhältnis werden fortgeschrieben – auch bei diesem, vor allem wahlkampfstrategisch motivierten „Reförmchen“.

Ob nun ein, anderthalb oder zwei Jahre ALG I - Bezug: Zentral für eine geschlechterpolitisch adäquate Reform wären die Fragen, welche Art von Erwerbsarbeit auf die arbeitslosen Frauen und Männer wartet, d. h. welche Qualität diese enthält und inwieweit traditionell frauentypische Arbeitsbereiche wie unbezahlte Care- und Hausarbeit aufgewertet, berücksichtigt und ent-prekarisiert werden. Wenn auf die älteren Arbeitnehmerinnen auch bei längerem Bezug von ALG I nur Minijobs warten, dann bleibt dieses „Vor und Zurück“ rein symbolisch und in androzentrischer Kontinuität des hiesigen Wohlfahrtsstaats verhaftet.

Literatur

Deutscher Bundestag, 2007: Siebtes Gesetz zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze, BT Drs. 16/746.

Hirschenauer, Franziska, 2007: „Arbeiten bis 65 – längst noch nicht die Regel.“ In: IAB Kurzbericht 25/2007.

Statistisches Bundesamt, 2006a: Verdienstabstand zwischen Frauen und Männern. März 2006. Wiesbaden.

Statistisches Bundesamt, 2006b: Datenreport 2006. Zahlen und Fakten über die Bundesrepublik Deutschland. Auszug aus Teil 1. Wiesbaden.